

iGZ e.V. | PortAL 10 | Albersloher Weg 10 | 48155 Münster

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Nur per Mail: llb5@bmas.bund.de.

Bundesgeschäftsstelle

PortAL 10 | Albersloher Weg 10 | 48155 Münster
Tel.: 0251 32262-0 | Fax: 0251 32262-100

Hauptstadtbüro Berlin

Schumannstr. 17 | 10117 Berlin
Tel.: 030 280459-88 | Fax: 030 280459-90

info@ig-zeitarbeit.de | www.ig-zeitarbeit.de

Münster, den 18. März 2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die geplante Verlängerung der Erleichterungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2021 und der damit verbundenen Möglichkeit, dass auch Zeitarbeitskräfte weiter Kurzarbeitergeld erhalten, wenn der Personaldienstleister bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit einführt.

Die Zeitarbeitsbranche gehört nach wie vor zu den TOP-3 Branchen mit dem stärksten Beschäftigungsrückgang. Im Dezember 2020 reichten 465 Zeitarbeitsbetriebe Anzeigen über konjunkturelle Kurzarbeit ein, die 14.709 Beschäftigte betrafen - eine Steigerung um 81 Prozent bei den Anzeigen und 104 Prozent bei den Personen in Anzeigen im Vergleich zu November 2020. Im Januar 2021 sind die Anzeigen über konjunkturelle Kurzarbeit von Zeitarbeitsbetrieben gegenüber dem Vormonat nochmals um 32 Prozent gestiegen.

Mit der Verlängerung steht somit ein probates Mittel zur Verfügung, um den bereits erreichten Schutz der Beschäftigungsverhältnisse zu sichern. Eine vorzeitige Beendigung der Erleichterungen zur Kurzarbeit gefährdet die bereits erreichten Ergebnisse in der Beschäftigungssicherung unnötig.

Darüber hinaus regen wir an, die generellen Zugangsbedingungen der Zeitarbeit zur Kurzarbeit zu überdenken. Hier wird noch eine getrennte Stellungnahme des iGZ erfolgen. In der Kürze verweisen wir nur auf die vom BMAS beauftragte Wirksamkeitsanalyse der Corona-Maßnahmen, die anregt, dass Kurzarbeit für die Zeitarbeitsbranche dauerhaft zur Verfügung steht. Begründet wird dies mit dem Schutzcharakter der Kurzarbeit, die Ausweitung des Instruments vermeidet deutlich die Verstärkung bestehender Unterschiede bei der Arbeitsplatzsicherung und der sozialen Absicherung. Daneben wird betont, dass Kurzarbeit in der Bewertung der volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Relation mit einigem Abstand an erster Stelle liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Stolz

Hauptgeschäftsführer und Mitglied im Bundesvorstand